

# RS Vwgh 2002/12/11 96/12/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2002

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1992 §39 Abs2;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z5;

StudFG 1992 §51 Abs3;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem E vom 16.12.1998, 98/12/0240, ausgeführt, dass die Unterlassung der fristgerechten (d.h. innerhalb der Frist des § 39 Abs. 2 StudFG 1992 erfolgten) Vorlage der Nachweise eines günstigen Studienerfolges den dem materiellen Recht zugeordneten Rückforderungsanspruch jedenfalls dem Grunde nach entstehen lässt, wie sich aus § 51 Abs.1 Z 5 StudFG 1992 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 StudFG 1992 ergibt. Deshalb ist auch die Vorlagefrist nach § 39 Abs. 2 StudFG 1992 - in Bezug auf den Rückforderungsanspruch - eine materiellrechtliche Frist. Die Höhe des Rückforderungsanspruches hängt vom weiteren Verhalten des Studierenden ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996120032.X02

## Im RIS seit

03.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)